

Aktenzeichen: 8 AZR 321/93

Bundesarbeitsgericht 8. Senat

Urteil vom 27. April 1995
- 8 AZR 321/93 -

I. Kreisgericht
Gotha

Urteil vom 26. Juni 1992
- 3 Ca 140/92 -

II. Landesarbeitsgericht
Thüringen

Urteil vom 11. März 1993
- 2 Sa 225/92 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Ordentliche Kündigung nach Einigungsvertrag

Gesetz:

Einigungsvertrag Art. 20; Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A
Abschnitt III Nr. 1 Abs. 4 Ziff. 1

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 321/93

2 Sa 225/92 Thüringen

Verkündet am
27. April 1995

Höhmnn,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. April 1995 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Ascheid, die Richter Dr. Wittek und Dr. Mikosch sowie die ehrenamtlichen Richter Rosendahl und Dr. Rödder für Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Thüringen vom 11. März 1993
- 2 Sa 225/92 - aufgehoben.

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des
Kreisgerichts Gotha vom 26. Juni 1992 - 3 Ca
140/92 - wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der Berufung und der
Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

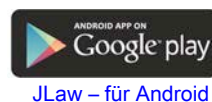
T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit einer auf Anlage
I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 4 Ziff. 1 des
Einigungsvertrages (fortan: Abs. 4 Ziff. 1 EV) gestützten ordent-
lichen Kündigung.

Die 1955 geborene Klägerin trat 1977 als Diplom-Lehrerin für
Deutsch und Geschichte in den Schuldienst der ehemaligen DDR. Von
1983 bis Herbst 1989 war die Klägerin ehrenamtlicher Parteisekre-
tär an ihrer Schule in A .

Mit Schreiben des Kultusministeriums vom 27. März 1992 kün-
digte der Beklagte das Arbeitsverhältnis mit der Klägerin zum
30. Juni 1992 wegen fehlender persönlicher Eignung unter Hinweis
auf die Tätigkeit der Klägerin als Sekretär der Schulparteiorga-
nisation.

Mit der am 13. April 1992 bei Gericht eingegangenen Klage
hat die Klägerin geltend gemacht, die Kündigung sei unwirksam.



Sie hat die ordnungsgemäße Beteiligung des Personalrats bestritten und vorgetragen, sie habe ihr Amt als Parteisekretär stets nach dem Grundsatz der Toleranz gegenüber andersdenkenden Kollegen und Schülern geführt. Sie habe weder den Direktor überwacht noch in der Schule für die Offizierslaufbahn geworben. Zwar habe sie zunächst an die Ideale des damaligen Gesellschaftssystems geglaubt, sei im Laufe der Zeit aber kritischer geworden. Nicht nur in ihren Monatsberichten an die Kreisparteileitung, sondern auch öffentlich habe sie Kritik an bestehenden Zuständen bzw. am Verhalten der eigenen Partei geübt. So habe sie im Jahre 1987 während einer Parteiversammlung in A deutliche Worte der Kritik an dem zunehmenden Personenkult innerhalb der SED geäußert. Dabei habe sie die Verpflichtung der Betriebe zur Übersendung von Geschenken an verdiente Parteigenossen kritisiert. Konkreter Anlaß sei die von der Partei geplante Geburtstagsfeier für den damaligen Bezirksparteisekretär M in E gewesen. Am nächsten Tag sei sie wegen ihrer Äußerungen bei der Kreisleitung in Arnstadt in Anwesenheit von Angehörigen des MfS einem mehrstündigen Verhör unterworfen und am Ende mit einem strengen Verweis belegt worden. Bei Auflösung der Schulparteiorganisation im Herbst 1989 habe sie den Kollegen, die aus der Partei austreten wollten, mit einem Austritt "nach Vorschrift" geholfen und sie vor Repressalien der Parteikreisleitung bewahrt. Sie sei kein "Wendehals" gewesen, sondern habe die Zeit der Wende mit intensivem Nachdenken und Gesprächen mit den Schülern auch über ihre eigene politische Befindlichkeit verbracht. Nachdem ihrer Bewerbung an das Staatliche Gymnasium A in der Schule G vom Schulamt und dem Kultusministerium zugestimmt worden sei, habe



sie ihre gymnasiale Lehrertätigkeit seit dem Schuljahr 1991/92 als neuen Anfang gesehen.

Die Klägerin hat, soweit in der Revision noch von Bedeutung, beantragt

festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die Kündigung des Beklagten vom 27. März 1992 nicht aufgelöst worden sei, sondern über den 30. Juni 1992 fortbestehe.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat die Auffassung vertreten, der Vortrag der Klägerin sei keine hinreichende Grundlage für die Annahme, die Klägerin sei trotz ihres langjährigen Eintretens für eine kommunistisch bestimmte Erziehung geeignet, den neuen Bildungsauftrag zu verwirklichen.

Das Kreisgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der Revision begehrt die Klägerin die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision der Klägerin ist begründet. Das Arbeitsverhältnis der Parteien ist durch die Kündigung des Beklagten vom 27. März 1992 nicht zum 30. Juni 1992 aufgelöst worden.



A. Das Landesarbeitsgericht hat im wesentlichen ausgeführt:

Es sei unerheblich, daß die Klägerin nach ihren Angaben als Parteisekretär in den Monatsberichten Kritik geäußert und sich tolerant gegenüber andersdenkenden Kollegen und Schülern verhalten und bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Kontrolle über die Offizierswerbung nicht wahrgenommen habe. Nach außen hin habe sie als Parteisekretär den SED-Staat mit allen Funktionen und Merkmalen repräsentiert, die diesem Amt zugeschrieben wurden. Die Klägerin habe keine Umstände vorgetragen, daß sie sich entgegen diesem äußeren Anschein nicht in besonderer Weise mit dem SED-Staat identifiziert habe. Selbst wenn sie in verschiedenen Bereichen kritisch gewesen sei und ihre Stellung als Parteisekretär nicht im Sinne des SED-Staates ausgenutzt habe, so habe sie ihr Amt doch so geführt, daß die SED sie nicht als Parteisekretär abberufen habe. Auch der geschilderte Vorfall aus dem Jahre 1987, wonach sie öffentlich Kritik wegen des zunehmenden Personenkults in der SED geäußert habe und anschließend durch die Kreisleitung und die "Stasi" verhört worden sei, habe nicht zu ihrer Abberufung als Parteisekretär geführt noch die Klägerin veranlaßt, ihre damalige Funktion aufzugeben.

B. Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts halten einer revisionsrechtlichen Überprüfung nicht stand. Die Kündigung ist unwirksam. Der Beklagte hat nicht dargetan, daß eine mangelnde persönliche Eignung der Klägerin vorliege.



1. Die mangelnde persönliche Eignung im Sinne von Abs. 4 Ziff. 1 EV ist eine der Person des Arbeitnehmers anhaftende Eigenschaft, die sich auch aus der bisherigen Lebensführung herausgebildet haben kann. Die persönliche Eignung eines Angestellten des öffentlichen Dienstes erfordert, daß er sich durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen muß. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition (vgl. BVerfGE 2, 1 - Leitsatz 2 -).

Die hiernach zu stellenden Anforderungen haben sich an den Aufgaben des Angestellten auszurichten. Ein Lehrer muß den ihm anvertrauten Schülern glaubwürdig die Grundwerte des Grundgesetzes vermitteln. Er muß insbesondere die Gewähr dafür bieten, daß er in Krisenzeiten und ernsthaften Konfliktsituationen zu den Grundwerten der Verfassung steht (BVerfG Beschluß vom 22. Mai 1975 - 2 BvL 13/73 - BVerfGE 39, 334 = AP Nr. 2 zu Art. 33 Abs. 5 GG; BAG Urteil vom 18. März 1993 - 8 AZR 356/92 - AP Nr. 12 zu EV Anlage I Kap. XIX, zu B III 1, 2 der Gründe).



Der Regelung in Abs. 4 Ziff. 1 EV liegt zugrunde, daß Arbeitnehmer von einem früheren Arbeitgeber eingestellt worden sind, mit denen der jetzige Arbeitgeber einen Arbeitsvertrag nicht geschlossen hätte, wenn er an ihrer persönlichen Eignung berechtigte Zweifel gehabt hätte. Abs. 4 Ziff. 1 EV erlaubt daher - auch - eine Prüfung, ob der früher eingestellte Arbeitnehmer für die jetzige Tätigkeit persönlich geeignet ist, ohne daß bereits Vertragsverletzungen und damit konkrete Störungen des Arbeitsverhältnisses eingetreten sein müßten. Die Regelung in Abs. 4 Ziff. 1 EV zwingt den öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber im übergeordneten staatlichen Interesse nicht, gleichsam die rechtsstaatliche Einstellung eines Arbeitnehmers in jedem Falle zunächst zu erproben (BAG Urteil vom 18. März 1993, aaO). Ein gerichtlich nur beschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum hinsichtlich der gesetzlichen Voraussetzungen des Abs. 4 EV ist damit nicht verbunden. Es gelten nicht die Grundsätze für Einstellungen in den öffentlichen Dienst, sondern die für Kündigungen (vgl. zum Beurteilungsspielraum BAG Urteil vom 6. Juni 1984 - 7 AZR 456/82 - AP Nr. 11 zu § 1 KSchG 1969 Verhaltensbedingte Kündigung, zu II 2 a aa der Gründe; BAG Urteil vom 28. Januar 1993 - 8 AZR 169/92 - AP Nr. 3 zu Art. 13 Einigungsvertrag, zu III der Gründe; BVerwG Urteil vom 27. November 1980 - 2 C 38.79 - AP Nr. 10 zu Art. 33 Abs. 2 GG, betr. die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Volksschulen; BVerwG Urteil vom 28. November 1980 - 2 C 24.78 - AP Nr. 12 zu Art. 33 Abs. 2 GG, betr. die Entlassung eines Beamten auf Probe), denn durch eine auf Abs. 4 Ziff. 1 EV gestützte Kündigung wird in besonderer Weise in das Grundrecht der Berufsfreiheit des einzelnen Beschäftigten eingegriffen. Ein Beurteilungsspielraum kann sich



nur im Rahmen der vorzunehmenden Einzelfallprüfung auf eine Abwägung besonders belastender Umstände bei der Identifikation mit den Staats- und Parteizielen in der ehemaligen DDR gegenüber spezifisch entlastenden Tatsachen zur persönlichen Eignung des Arbeitnehmers beziehen.

Ein Lehrer ist nicht schon deshalb ungeeignet, weil er nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen bei der Verwirklichung der Staatsziele der DDR mitzuwirken hatte. Eine mangelnde persönliche Eignung ist aber indiziert, wenn er sich in der Vergangenheit in besonderer Weise mit dem SED-Staat identifiziert hat. Dies ist anzunehmen, wenn der Arbeitnehmer nicht nur kurzfristig Funktionen wahrgenommen hat, aufgrund derer er in hervorgehobener Position oder überwiegend an der ideologischen Umsetzung der Ziele der SED mitzuwirken hatte. Der kündigende Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes hat die vom Arbeitnehmer wahrgenommene Funktion einschließlich ihrer Grundlagen und ihrer Bedeutung in der Verfassungswirklichkeit der DDR darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen. Der Arbeitnehmer hat die Möglichkeit, die Annahme der besonderen Identifikation durch substantiierten Sachvortrag zu entkräften. Dabei können neben den Umständen der früheren Tätigkeit auch sonstige die Eignung des Arbeitnehmers begründende Tatsachen berücksichtigt werden. Liegt ein dahingehender schlüssiger und nachprüfbarer substantiierter Vortrag vor, hat der Arbeitgeber darzutun, daß die behaupteten erheblichen, nachprüfbaren Tatsachen nicht vorliegen oder daß trotz dieser Umstände aus weiteren Tatsachen auf eine Ungeeignetheit zu schließen ist (vgl. Urteil des Senats vom 28. April 1994 - 8 AZR 57/93 - NJ 1994, 483, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



2. Dem Landesarbeitsgericht ist insoweit zuzustimmen, als die über sechs Jahre währende Tätigkeit der Klägerin als ehrenamtlicher Parteisekretär an einer Schule Zweifel im vorstehend dargelegten Sinne begründet. Der Senat hat in ständiger Rechtsprechung eine besondere Identifikation mit dem SED-Staat als indiziert angesehen, wenn ein Lehrer wiederholt in dieses Parteiamt gewählt wurde (Urteil des Senats vom 28. April 1994 - 8 AZR 57/93 -, NJ 1994, 483, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt, zu B II 3 a aa der Gründe, m.w.N.; ebenso Urteil des Zweiten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 13. Oktober 1994 - 2 AZR 201/93 -, zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt).

3. Entgegen der Annahme des Landesarbeitsgerichts hat die Klägerin die Indizwirkung des von ihr ausgeübten Amtes aber durch substantiierten Sachvortrag entkräftet, den der Beklagte nicht bestritten hat. Diesen entlastenden Sachvortrag der Klägerin durfte das Landesarbeitsgericht nicht deshalb als unerheblich betrachten, weil die Klägerin ihr Amt so geführt habe, daß sie nicht abberufen worden sei. Nähere Tatsachen hierzu sind nicht festgestellt. Selbst wenn die Klägerin ihr Amt so führte, daß es nicht zur offenen Konfrontation mit der SED kam, ist es doch beachtlich, daß sie bestimmte Aufgaben, die ihr als Parteisekretär zustanden (Überwachung des Direktors, Offizierswerbung), nicht wahrnahm. Beachtlich ist in diesem Zusammenhang auch der Vorfall aus dem Jahre 1987, wonach die Klägerin öffentlich die SED kritisierte und deshalb von der Kreisleitung der Partei im Beisein des MfS verhört und gerügt wurde. Dieser Vorfall, der vom Beklagten



nicht bestritten wird, zeigt, daß die Klägerin sich nicht in besonderer Weise mit dem SED-Staat identifizierte. Die liberale Amtsführung der Klägerin als Parteisekretär kommt auch im Schreiben des Personalrats vom 7. April 1992 zum Ausdruck. Danach zeigte die Klägerin sich in ihrer Funktion als Parteisekretär nie autoritär und kompromißlos und nahm die Anweisungen der SED-Kreisleitung nicht kritiklos hin, weshalb sie entsprechende Auseinandersetzungen mit ihrem parteilichen Vorgesetzten gehabt habe. Der Beklagte hat nicht dargetan, daß trotz dieser die Indizwirkung entkräftenden Umstände aus weiteren Tatsachen auf die persönliche Ungeeignetheit der Klägerin zu schließen sei.

C. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Ascheid

Dr. Wittek

Mikosch

Rosendahl

Rödder



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)